

## **Neue Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lunsen in Lunsen**

### **Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lunsen in Lunsen.**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lunsen für den Friedhof in Lunsen am 07.12.2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

#### **§ 3 Entstehen der Gebührenschild**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### **§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

#### **§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren**

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

#### **§ 6 Gebührentarif**

##### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

###### **1. Einzelgrabstätten in Sarggemeinschaftsanlagen:**

für 25 Jahre:

(Platz, Anlage, Gruftaushub, Grabplatte,  
Friedhofsunterhaltungsgebühr, Pflege)

**2.100,00 €**

###### **2. Partnergrabstätten in Sarggemeinschaftsanlagen:**

für 25 Jahre - je Grabstelle -:

(Platz, Anlage, Gruftaushub, Grabplatte,  
Friedhofsunterhaltungsgebühr, Pflege)

**1.855,00 €**

###### **3. Wahlgrabstätten:**

a) für 25 Jahre – je Grabstelle -:

**300,00 €**

b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:

**12,00 €**

###### **4. Einzelgrabstätten in Urnengemeinschaftsanlagen:**

für 25 Jahre:

(Platz, Anlage, Gruftaushub, Grabplatte,  
Friedhofsunterhaltungsgebühr, Pflege)

**1.795,00 €**

###### **5. Doppelgrabstätte in Urnengemeinschaftsanlagen:**

für 25 Jahre - je Grabstelle -:

**1.510,00 €**

(Platz, Anlage, Gruftaushub, Grabplatte,  
Friedhofsunterhaltungsgebühr, Pflege)

**6. Urnenpartnergrabstätten:**

für 25 Jahre - je Grabstelle - : **1.035,00 €**  
(Platz, Gruftaushub, Friedhofsunterhaltungsgebühr)

**7. Grabstätten unter Bäumen- Bestattungswald:**

für 30 Jahre – je Grabstelle - : **1.560,00 €**  
(Platz, Anlage, Gruftaushub, Grabplatte,  
Friedhofsunterhaltungsgebühr, Pflege)

**II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle:**

1. Gebühr für die Benutzung der Kirche – je Trauerfeier - : **75,00 €**

**III. Gebühren für die Beisetzung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube Abräumen der Kränze  
und der überflüssigen Erde

1. für eine Erdbestattung:
  - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **145,00 €**
  - b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr **295,00 €**
2. für eine Urnenbestattung: **145,00 €**

**VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für die Anlage  
und Unterhaltung der Gemeinschaftsanlagen (Wege, Wasserstellen,  
Sanitärräume, Hecken, Elektroinstallation, &c.)**

Für ein Jahr - je Grabstelle - : **12,00 €**  
Die Gebühr wird im Voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zum  
01.01. des entsprechenden Jahres fällig.

**§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebühren-ordnung in der Fassung vom 27.04.1976, zuletzt geändert mit Beschluss vom 18.12.2020, außer Kraft.

Kirchlinteln, den 07.12.2022  
Der Kirchenvorstand  
gez. Vorsitzende/r                      gez. Kirchenvorsteher/in  
(Siegel)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Auf den Grundsatzbeschluss des Kirchenkreisvorstandes vom 26.04.2016 hinsichtlich der Übertragung von Verwaltungsaufgaben auf den Leiter des Kirchenamtes gemäß § 42 Abs. 6 der Kirchenkreisordnung wird Bezug genommen.

Verden, den 20.12.2022  
gez. der Amtsleiter des Kirchenamtes in Verden  
(Siegel)

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lunsen.  
Verden, den 20.12.2022

Kirchenamt in Verden  
Im Auftrag  
gez. Beuck